## Muster: Zusatzvereinbarung zum Auftragsverarbeitungsvertrag

## (nicht anwendbar auf die EU-Standardvertragsklauseln gem. Art. 28 Abs. 6 DSGVO)

Anlage zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung vom ……………

**Vereinbarung**

über die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach §§ 203 und 204 StGB

einschließlich Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung

(§ 62a StBerG)

I. Der Auftraggeber belehrt die Firma

………..…………………………………………………………………………………………………

*– nachstehend Dienstleister genannt –*

gem. § 62a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) über die strafrechtlichen Folgen aus §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch (StGB) wie folgt:

1. Offenbart der Dienstleister ein in Ausübung oder bei Gelegenheit der Dienstleistung bekannt gewordenes fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, welches den Berufsträgern des Auftraggebers anvertraut wurde, kann dies mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden (§ 203 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 StGB). Die Strafandrohung gilt auch für Personen, die für den Dienstleister an der Dienstleistung mitwirken oder für ihn tätige Datenschutzbeauftragte (§ 203 Abs. 4 Satz 1 StGB).

2. Geheimnisse sind alle Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den die Informationen betreffen (Geheimnisträger), ein sachlich begründetes Interesse hat. Hierzu gehören insbesondere alle Informationen über Mandatsverhältnisse zum Auftraggeber bzw. zu den Berufsträgern des Auftraggebers.

3. Handelt es sich beim Dienstleister nicht um eine natürliche Person, trifft die Strafandrohung die für den Dienstleister mitwirkenden natürlichen Personen.

4. Im Fall der Einschaltung Dritter (z. B. Subunternehmer) macht sich der Dienstleister bzw. die für ihn handelnde Person bei Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe strafbar, wenn der Dritte unbefugt ein bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt gewordenes fremdes Geheimnis offenbart und der Dienstleister nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Dritte zur Geheimhaltung verpflichtet wurde (§ 203 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB).

5. Die angedrohte Strafe beträgt bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich zu bereichern oder durch die Tat einen anderen zu schädigen (§ 203 Abs. 6 StGB). Gleiches gilt, wenn der Täter ein dem Berufsträger anvertrautes fremdes Geheimnis unbefugt verwertet (§ 204 StGB).

II. Der Dienstleister verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber sowie den beim Auftraggeber tätigen Berufsgeheimnisträgern wie folgt:

1. Der Dienstleister wirkt an den Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger mit, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Der Dienstleister wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und unter Berücksichtigung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Vertragsbestimmungen zur Verschwiegenheit fremde Geheimnisse, die ihm zugänglich gemacht werden. Der Dienstleister wird verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mandantendaten nicht in anderem als dem vertraglich beschriebenen Umfang zu nutzen.
2. Der Dienstleister ist befugt, weitere Personen (Dritte) zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen. Beim Einsatz von Dritten (z. B. Subunternehmer) verpflichtet sich der Dienstleister, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese Dritten im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen könnten.
3. Der Dienstleister ist verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Auftraggeber wird dem Dienstleister nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Dienstleister wird angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der fremden Geheimnisse und vertraulichen Informationen einhalten und dabei akzeptierte Sicherheitsstandards nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik anwenden.
4. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.
5. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Absätzen besteht nicht, soweit der Dienstleister aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird der Dienstleister den Auftraggeber über die Pflicht zur Offenlegung vorab in Kenntnis setzen.
6. Der Dienstleister ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Dienstleistung nur durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personenkreis durchgeführt wird.

..................................................................

(Ort, Datum)

.................................................................. ..................................................................

(Unterschrift Dienstleister) (Unterschrift Auftraggeber)

Hinweis: die Belehrung kann auch in Textform erfolgen. Allerdings sollte der Zugang beim Auftragsverarbeiter nachweisbar sein.